



FGU Fachgruppe für Untertagbau
GTS Groupe spécialisé pour les travaux souterrains
GLS Gruppo specializzato per lavori in sotterraneo
STS Swiss Tunnelling Society

Statuten / Statuts

Fachgruppe für Untertagbau FGU

Swiss Tunnelling Society STS

Geprüft vom Rechtsdienst des SIA im Februar 2016



FGU Fachgruppe für Untertagbau
GTS Groupe spécialisée pour les travaux souterrains
GLS Gruppo specializzato per lavori in sotterraneo
STS Swiss Tunnelling Society

Art. 1

Die Fachgruppe für Untertagbau FGU / Swiss Tunnelling Society STS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorliegenden Statuten stützen sich auf das «Basisreglement für die SIA-Fachvereine» R 130 (Ausgabe 2014).

I. Zweck

Art. 2

a) Die Fachgruppe für Untertagbau FGU / Swiss Tunnelling Society STS, SIA-Fachverein bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Ziele und Bestrebungen des SIA. Als Untertagbauten werden alle Bauwerke verstanden, die nach Fertigstellung unter der Erdoberfläche liegen. Die FGU/STS vertritt die Interessen der Bauherren, Planer, Unternehmer, Hochschulen und der Industrie zur Erstellung, zum Unterhalt und zur Erneuerung dieser Bauwerke.

b) Der Fachverein befasst sich mit folgenden Aufgaben:

Förderung der Kenntnisse im Untertagbau durch Unterstützung der Forschung und Lehre sowie durch Veranstaltung von Studientagungen und Besichtigungen zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.

Verbreitung des Wissens und Förderung der Innovation im Untertagbau in der Schweiz und im Ausland. Verbreitung von technischen Informationen über die Ausführung von Untertagbauten.

Mitarbeit bei der Aufstellung von Normen für den Untertagbau in Koordination mit dem SIA und anderen Fachverbänden.

Informationsaustausch und Kontaktstelle mit dem Ausland, insbesondere im Rahmen internationaler Gesellschaften für Untertagbau.

c) Arbeitsmethoden

Zur Erreichung der Ziele gemäss Absatz b) befasst sich der Fachverein vorwiegend mit dem Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit in- und ausländischen Organisationen, mit der Veranstaltung von Tagungen, Kursen, Vorträgen, Exkursionen und Veröffentlichungen. Er wirkt in entsprechenden Gremien mit.

Zum gleichen Zweck kann der Fachverein den nationalen Teil einer internationalen Organisation bilden.

Der Swiss Tunnel Congress STC bildet ein Kernelement der Tätigkeit des Fachvereins.



II. Sitz

Art. 3

Der juristische Sitz des Fachvereins befindet sich am Sitz des Generalsekretariats des SIA, Selnaustrasse 16, 8039 Zürich.

III. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4

Mitgliederkategorien

Der Fachverein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

a) Einzelmitglieder

SIA Mitglieder, die sich dem Fachverein anschliessen wünschen.

Fachleute, die im Schweiz. Register A der Ingenieure eingetragen, aber nicht Mitglieder des SIA sind und die sich dem Fachverein anschliessen wünschen.

Durch Beschluss des Vorstandes können auf Gesuch hin ferner aufgenommen werden:

- Fachleute, die im Schweiz. Register B der Ingenieure eingetragen sind.
- Andere schweizerische und ausländische Fachleute, sofern deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen, die im Schweizerischen Register A und B gestellt werden, entsprechen und ihre Mitgliedschaft im Interesse des Fachvereins liegt.
- Studenten der Schweizerischen Hochschulen und Fachhochschulen bis zum Abschluss des Studiums.

b) Kollektivmitglieder

Die im Verzeichnis der Projektierungsbüros des SIA eingetragenen Firmen, die sich dem Fachverein anschliessen wünschen.

Öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, wie Verwaltungen, Firmen, Verbände, Stiftungen, Institute, Lehranstalten oder Gesellschaften, die im Fachverein mitwirken oder dessen Tätigkeit unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Kollektivmitglied wird durch einen Delegierten im Fachverein vertreten.

c) Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

Nur Einzelmitglieder des SIA haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die Berufsbezeichnung SIA wie «Ing. SIA», «SIA Mitglied» kenntlich zu machen. Für die Bezeichnung des Büros gilt das Reglement für das SIA-Verzeichnis der Projektierungsbüros.



FGU Fachgruppe für Untertagbau
GTS Groupe spécialisée pour les travaux souterrains
GLS Gruppo specializzato per lavori in sotterraneo
STS Swiss Tunnelling Society

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme in den Fachverein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches an den Präsidenten des Fachvereins. Im Falle einer Ablehnung braucht keine Begründung mitgeteilt zu werden.

Art. 6

Austritt und Ausschliessung

Austrittsgesuche müssen schriftlich dem Präsidenten des Fachvereins eingereicht werden. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen (Geschäftsjahr). Das Austrittsgesuch ist schriftlich bis Ende Oktober einzureichen.

Mitglieder, die zwei hintereinanderliegende Jahresbeiträge trotz mehrfacher Mahnung nicht bezahlt haben, werden als ausgetreten betrachtet.

Ein Mitglied, das die Interessen des Fachvereins schädigt oder diesem zur Unehre gereicht, kann aus demselben ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in geheimer Abstimmung auf Beschluss von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Die für den Ausschluss massgebenden Gründe sollen, wenn möglich, mitgeteilt werden. Nimmt das ausgeschlossene Mitglied den Entscheid des Vorstandes nicht an, so kann es den Ausschluss beim Vorstand des SIA anfechten, welcher definitiv entscheidet.

Art. 7

Jahresbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden gesondert für folgende Mitgliederkategorien festgelegt:

- a) Einzelmitglieder
- b) Einzelmitglieder Studenten der Schweizerischen Hochschulen und Fachhochschulen
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit



IV. Organisation

Art. 8

Organe des Fachvereins:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 9

Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder abgehalten werden. Die GV wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Über jede GV wird ein Protokoll verfasst.

Die Beschlüsse der GV werden, unter Vorbehalt von Art. 15 und 16, mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Sie sind gültig, aufgrund der Anzahl der anwesenden- und vertretenen Mitglieder. Jedes Vorstands- und Einzelmitglied und jedes Kollektivmitglied hat dabei eine Stimme. Abwesende Mitglieder dürfen sich mit schriftlicher Vollmacht an der GV vertreten lassen, doch darf kein Mitglied mehr als fünf Stimmen vertreten. Die Wahlen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die GV hat folgende Befugnisse:

- Abstimmung über den Jahresbericht, Tätigkeitsprogramm sowie andere Berichte und Anträge des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abstimmung über die Anträge der Mitglieder
- Abstimmung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeiträge
- Abstimmung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Bestätigung des Präsidenten aus der Mitte der durch die GV gewählten Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Austritt des Fachvereins aus dem SIA
- Auflösung des Fachvereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus nicht weniger als fünf und nicht mehr als 14 Mitgliedern. Die verschiedenen Fachgebiete und Regionen sollen angemessen vertreten sein. Der Präsident wird aus der Mitte der durch die GV gewählten Vorstandsmitglieder gewählt. Er muss Mitglied des SIA



FGU Fachgruppe für Untertagbau
GTS Groupe spécialisée pour les travaux souterrains
GLS Gruppo specializzato per lavori in sotterraneo
STS Swiss Tunnelling Society

sein. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll zu Händen der Vorstandsmitglieder geführt.

Im Rahmen der Statuten ist der Vorstand für alle Geschäfte, die nicht gemäss Art. 9 der Generalversammlung vorbehalten sind, zuständig und kann selbständig über die Arbeit des Fachvereins und deren weitere Ausgestaltung Beschlüsse fassen, sofern die Generalversammlung keine diesbezüglichen Richtlinien aufgestellt hat. Der Vorstand des Fachvereins kann für die Behandlung einzelner Fragen und Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 11

Rechnungsrevisoren

Die Prüfung der Rechnung zu Händen der Generalversammlung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

V. Finanzen

Art. 12

Der Fachverein führt eine eigene Rechnung und finanziert seine Tätigkeit selbst. Die Mittel des Fachvereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie allfälligen anderen Zuwendungen oder Einkünften.

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Fachverein ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Fachvereins ist auf die noch nicht bezahlten, geschuldeten Mitgliederbeiträge beschränkt.

VI. Beziehungen zum SIA und nach Aussen

Art. 13

Der Fachverein kann, im Rahmen seiner Tätigkeit, direkte Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen pflegen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Insbesondere werden Beziehungen gemäss Art. 2 c) dieser Statuten angestrebt.

Art. 14

Der Fachverein ist der Berufsgruppe Ingenieurbau des SIA (BGI) zugeordnet und entsendet ein Mitglied des Vorstands, das SIA-Mitglied sein muss, in den Berufsgruppenrat. Die Zusammen-



FGU Fachgruppe für Untertagbau
GTS Groupe spécialisée pour les travaux souterrains
GLS Gruppo specializzato per lavori in sotterraneo
STS Swiss Tunnelling Society

arbeit des Fachvereins und der BGI wird im Rahmen der Tätigkeiten und Ziele des SIA und des Fachvereins in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Die Leistungsvereinbarung kann jeweils auf Ende des Jahres gekündigt werden. Die Entschädigung des Fachvereins an den SIA wird innerhalb der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Im Einverständnis mit der Geschäftsstelle des SIA kann der Fachverein die Mitarbeit der Geschäftsstelle, insbesondere für die Führung der Rechnung sowie für die administrativen Arbeiten aller Art beanspruchen. Die Vergütung erfolgt zum Selbstkostenansatz. Die Statuten, Reglemente und andere Dokumentationen des SIA sind für den Fachverein verbindlich.

VII. Statutenänderungen

Art. 15

Anträge von Mitgliedern für Statutenänderungen sind vom Vorstand zu prüfen und der Generalversammlung zu unterbreiten. Änderungen werden mit 2/3 Mehrheit der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder an einer Generalversammlung gültig beschlossen.

VIII. Auflösung

Art. 16

Die Auflösung des Fachvereins sowie der Austritt des Fachvereins aus dem SIA müssen von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, welche frühestens 10 Tage nach der ersten stattfinden darf. Bei Auflösung des Fachvereins haben die Mitglieder keinerlei Anrecht auf dessen Vermögen. Es muss in einer dem Zweck des Fachvereins entsprechenden Art und Weise verwendet werden, worüber die Generalversammlung beschliesst.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20.5.2005 und treten mit der Genehmigung der Generalversammlung der FGU vom 15. April 2016 in Feusisberg und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des SIA in Kraft.

Der Präsident der FGU/STS: Luzi Reto Gruber

Der Vizepräsident der FGU/STS: Stefan Maurhofer

Kontaktadresse FGU-Sekretariat:
sia-fgu@swisstunnel.ch
www.swisstunnel.ch